

# Schulordnung

## **I. Grundsätze**

Die folgende Schulordnung soll allen am Schulleben beteiligten Personen ein gutes Miteinander ermöglichen. Wir möchten, dass jeder den anderen in dessen Persönlichkeit und Lebensweise achtet und respektiert. Daraus folgt für uns die Verpflichtung zu gegenseitigem Verständnis, zu Toleranz, Rücksichtnahme und Eigenverantwortung.

## **II. Regelungen**

1. Die Einhaltung der Unterrichts- und Pausenzeiten durch Schüler und Lehrer<sup>1</sup> ist selbstverständlich. Wenn zehn Minuten nach Stundenbeginn noch keine Lehrkraft erschienen ist, meldet der Klassen- bzw. Kurssprecher dies im Lehrerzimmer oder im Sekretariat.
2. Unterrichtsvertretungen und sonstige Planänderungen werden in der Regel am Vortag am Vertretungsplan (Aushang) und über IServ bekanntgegeben. Jeder ist verpflichtet, sich zu informieren.
3. Während der Pausen halten sich die Schüler auf dem Schulhof auf. Die Unterrichtsräume werden für diese Zeit geschlossen. In den ersten fünf Minuten einer Pause können Taschen in den Gebäuden abgestellt werden. Der Zugang zum Selbstlernzentrum und zur Mensa ist während der großen Pausen ausschließlich über das hintere Treppenhaus (entlang Bi3, Ph3, Ch3) gestattet. Unabhängig von den in diesem Abschnitt genannten Einschränkungen dürfen Schüler der Schuljahrgänge 11-13 in den Pausen im Gebäude, aber nicht in den Klassenräumen bleiben. Die Flure des Zwischenbaus und der Bereich des vorderen NW-Traktes sind für den Aufenthalt in den Pausen nicht geeignet und deshalb in diesen Zeiten für Schüler gesperrt.
4. Bei schlechtem Wetter können die Schüler im Gebäude (einschl. der Klassenräume) bleiben. Ausgenommen sind die Flure des Zwischenbaus und der vordere NW-Trakt.
5. Während der Mittagspause werden die Unterrichtsräume sowie der gesamte Winkelbau grundsätzlich geschlossen.
6. Toilettengänge sollten während der Pausen erfolgen, dabei sind die vom Schulhof aus zugänglichen Toiletten im Keller und im Bahnanum zu benutzen.
7. Essen (einschließlich Kaugummikauen) ist im Unterricht grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen befindet die unterrichtende Lehrkraft.

---

<sup>1</sup> Die aus Platzgründen gewählten Kurzformen „Schüler“ und „Lehrer“ schließen ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.

8. Der sorgsame Umgang mit dem schulischen Inventar, Gebäuden und Außenanlagen dient allen. Bei Beschädigungen besteht die Verpflichtung zum Schadenersatz.

9. In jeder Klasse wird ein Klassendienst eingerichtet, dessen Aufgaben werden von der Klassenlehrkraft festgelegt. In jedem Fall müssen die regelmäßige Lüftung der Räume und das Aufstuhlen nach dem Unterricht gewährleistet sein.

10. Jeder ist für die Sauberkeit seines Arbeitsplatzes und des Schulgeländes, jede Klasse für ihren Klassenraum verantwortlich. Müll ist in den vorhandenen Müllbehältern zu entsorgen.

11. Ballspiele sind im Innenhof nicht gestattet, in den Außenbereichen nur mit weichen Bällen. Das Schneeballwerfen ist grundsätzlich verboten (außerhalb der Pausen in der Klassengemeinschaft unter Aufsicht einer Lehrkraft jedoch möglich).

12. Ein gutes soziales Miteinander sowie Konzentration als Grundlage für Leistungsfähigkeit haben am Ulricianum einen hohen Stellenwert. Daher gelten folgende Regelungen für die Nutzung mobiler digitaler Endgeräte:

12.1 Mobile digitale Endgeräte sind von Schülern – mit Ausnahme der unter 12.4. genannten Bereiche – auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden im Regelfall ausgeschaltet in der Tasche zu verwahren.

12.2 Im Unterricht sind die Geräte im Regelfall ausgeschaltet in der Tasche zu verwahren. Über eine Nutzung zu Unterrichtszwecken entscheidet die jeweilige Lehrkraft, auch auf Grundlage des Medienkonzeptes. Dabei sollen Schülern aber keine zusätzlichen Kosten (z.B. Gebühren für Datenvolumen) und bei Nichtbesitz eines mobilen digitalen Endgeräts keine Nachteile entstehen.

12.3 Während Klassenarbeiten und Klausuren sind digitale Endgeräte (insbesondere Smartphones, Smartwatches) auszuschalten und außerhalb des Zugriffsbereichs zu verwahren. Verstöße gegen diese Regelung können als Täuschungsversuch gewertet werden.

12.4 Abweichend von 12.1 dürfen digitale mobile Endgeräte außerhalb des Unterrichts, bspw. in den Pausen, in Freistunden oder während der Mittagspause, an der Hauptstelle in den Bereichen Foyer, Mensa (im Sinne der Tischkultur nicht während der Einnahme einer Mahlzeit), Selbstlernzentrum (ausschließlich zu Arbeitszwecken) und an der Außenstelle in den im Forum ausgewiesenen Bereichen genutzt werden. In allen übrigen Bereichen ist die Nutzung nur in dringenden Fällen mit Erlaubnis einer Lehrkraft oder der Schulleitung möglich. Änderungen der Ausnahmebereiche sind durch den Schulleiter möglich.

12.5 Auch in Fällen erlaubter Nutzung mobiler digitaler Endgeräte dürfen Bild-, Ton- und Videoaufnahmen ausschließlich mit vorheriger Zustimmung der Betroffenen angefertigt werden. Für eine Veröffentlichung, Weitergabe etc. ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Betroffenen notwendig.

12.6 Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können Erziehungsmittel bzw. Ordnungsmaßnahmen (siehe Abschnitt III der Schulordnung) im Sinne des § 61

NSchG zur Folge haben. Strafrechtlich relevantes Verhalten bringt die Schule zur Anzeige.

12.7 Für Schüler, die eine „Corona-Warn-App“ nutzen, ist in dieser Regelung der Begriff „ausgeschaltet“ durch „stummgeschaltet“ sowie mit deaktiviertem Vibrationsmodus“ zu ersetzen.

13. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichts- und Pausenzeiten ist (mit Ausnahme der Mittagspause) nur Schülern ab dem Schuljahrgang 11 gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung einer Lehrkraft.

14. Fahrräder werden in den Fahrradständern abgestellt. Aus Sicherheitsgründen müssen die Zufahrten zu den Schulgebäuden freigehalten werden. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrräder, die Zuwege versperren, werden in Verwahrung genommen. Diese Räder werden nach 15.30 Uhr durch den Hausmeister ausgegeben.

15. Unfälle, die sich auf dem Schulweg, auf dem Schulgelände oder bei sonstigen Schulveranstaltungen ereignen, müssen unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden.

16. Bei Feueralarm ist die für den jeweiligen Raum gültige Anordnung zu befolgen. Diese Anordnung und ein Fluchtplan sind neben den Türen angebracht.

### **III. Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Schulordnung**

Handelt ein Schüler gegen diese Schulordnung, reagiert die aufsichtführende bzw. unterrichtende Lehrkraft entsprechend der Schwere des Verstoßes. Mögliche Maßnahmen sind u.a. eine Notiz in der Schülerakte und Information der Erziehungsberechtigten, Gespräch beim Schulleiter, Ordnungsdienste [...]. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen wird eine Klassenkonferenz einberufen. Die Anwendung weiterer Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 61 NSchG bleibt vorbehalten.

**gültig ab 10.01.2022**